Bebauungsplan der Ortsgemeinde Siesbach

Sondergebiet Photovoltaik „West, Ost, Süd-2“

I. Zeichnerische Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

SO — Sondergebiet Photovoltaik

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche - Baugrenze

Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)

Flächen für Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe a) und (6) BauGB)

Flächen mit Bindung für bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) und (6) BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11, 21 und (6) BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen, Nachrichtliche Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

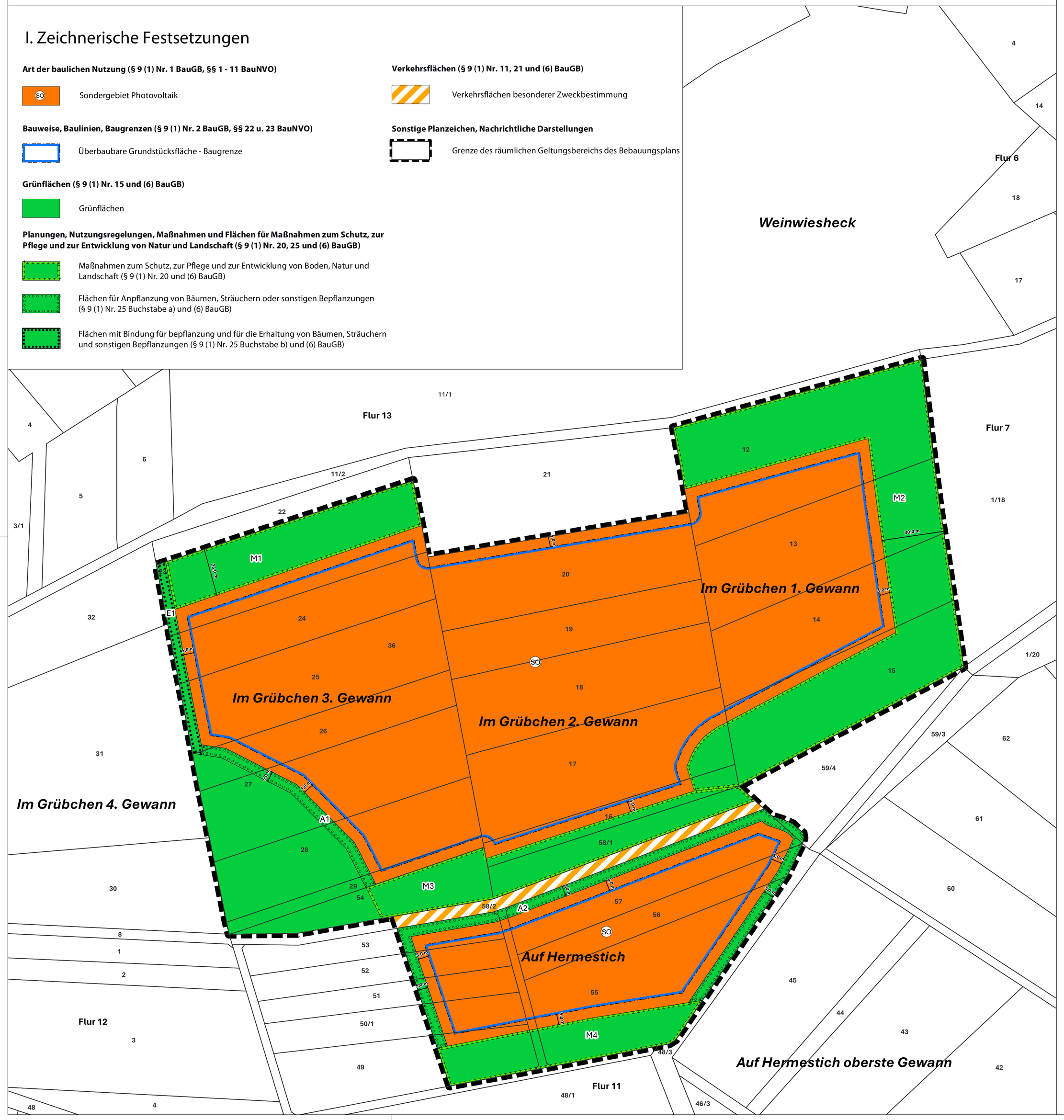

II. Textliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 11 BauNVO)
   1.1. Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO wird das Baugebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ als Sondergebiet (SO) festgesetzt. Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenenergie durch Photovoltaik, dienen.
2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 16 bis 21a BauNVO)
   2.1. Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschließlich der Nebenanlagen, wird für das Sondergebiet gem. §§ 16 Abs. 2 und 19 BauNVO eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt.
   2.2. Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 BauNVO ist eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche – die sich aus der Sondergebietsgröße und der Grundflächenzahl ergibt – durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO sowie der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ausgeschlossen.
   2.3. Die zulässigen Bauhöhen im Sondergebiet sind gem. § 16 Abs. 2 und 4 sowie § 18 Abs. 1 BauNVO i.V.m. § 88 Abs. 6 LBauO festgesetzt als:
   - Gesamthöhe für Module: max. 3,50 m (Oberkante der Module)
   - Mindesthöhe für Module: min. 0,80 m (Unterkante der Module)
   - Gesamthöhe für Nebenanlagen (Trafo, Wechselrichter, Stromspeicher): max. 3,5 m.
   - Gesamthöhe von Sonderbauten (wie z.B. Anlagen zur Videoüberwachung oder Blitzableiter): max. 6,0 m

   Die Höhen werden gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. zur Oberkante der Nebenanlagen und der Sonderbauten.
3. **Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V. mit §§ 14 und 23 BauNVO)
   3.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt. Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen entspricht der Fläche, innerhalb der die Solarpaneleneinschl. der Nebenanlagen untergebracht werden dürfen (Vorhaben). Ein Vortreten von einzelnen Anlagenteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Es ist zulässig, die Zaunanlage auch außerhalb der Baugrenze zu errichten.
   3.2. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO sind im Sondergebiet als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Photovoltaikanlage sowie der Speicherung von Strom zugelassen. § 14 Abs. 4 BauNVO ist Bestandteil des Bebauungsplans. Zulässig sind Nebenanlagen bis zu je 100 m^2 Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.
4. **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
   4.1. Siehe Planzeichnung
5. **Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
   5.1. Für die im Geltungsbereich festgesetzten Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird festgesetzt, dass der Betreiber der westlich der Teilfläche Süd-2 liegenden Windkraftanlage für die Dauer des Betriebs und Bestehens des Anlagenstandortes berechtigt ist, die erforderlichen Flächen zu nutzen. Dies umfasst insbesondere das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Errichtung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, Instandsetzung, zum Repowering und zur Beseitigung der Windenergieanlage. Die Inanspruchnahme der Fläche ist auf den Zeitraum des Bestehens und Betriebs des Anlagenstandortes beschränkt.
6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
   6.1. Für die Aufständerung der Modultische (Fundamente) inkl. Nebenanlagen wird ein Versiegelungsgrad von 4 % der Sondergebietsfläche festgesetzt. Für die Befestigung von Zufahrten, Wegen und Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Der Versiegelungsgrad von befestigten Zufahrten, Wegen und Stellplätzen darf max. 50 % betragen.
   6.2. Innerhalb der SO Photovoltaik sind sämtliche nicht befestigten Bodenflächen in Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regiosaatgutmischung der Herkunftsregion 9 (Kräuteranteil mind. 30 %) einzusäen. Die Einsaat der Fläche ist nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit durchzuführen. Bei vorhandenen Grünlandflächen kann auf Teilflächen, deren Grasnarbe nach Abschluss der Baumaßnahme geschlossen und intakt ist, auf eine Neueinsaat verzichtet werden.
   Die Pflege der Fläche kann in Form einer ganzjährigen, extensiven Beweidung oder durch Mahd erfolgen. Bei einer Beweidung beträgt der maximal zulässige Viehbesatz im Zeitraum vom 15. Juni bis 14. November 1,0 raufutterfressende Großveheinheiten je Hektar (RGV / ha) (bspw. 6 Schafe / ha), im Zeitraum vom 15. November bis 14. Juni 0,6 RGV / ha (bspw. 4 Schafe / ha). Eine Mahd der Fläche ist als zweischürige Mahd mit Entnahme des Mahdguts in der Zeit vom 1. Juli bis 14. November durchzuführen. Unter den Modulen ist das Mulchen (mit Zerkleinern des Mahdguts) der Fläche zulässig. Die Mahd- und Beweidungszeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Der Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden ist ausgeschlossen.
   6.3. In den Flächen A1, A2 und A3 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist flächig auf einer Mindestbreite von 5,00 m eine dreireihige Hecke mit einheimischen Straucharten auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1,5 qm. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen. Pflanzschemata sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt. Folgende Pflanzqualität muss mindestens eingehalten werden: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Solitärstrauch: 3 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 200-250 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (Crataegus spec.), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Hartriegel (Cornus spec.).
   Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stocksetzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbinden.
   6.4. In den Flächen A2 und A3 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind weitergehend alle 15 m einheimische Bäume der 2. Ordnung zu pflanzen. Im Bereich der Fläche A2 bezieht sich diese Anpflanzung nur auf den Teilbereich der parallel zu dem Flurstück 58/2 der Flur 11 verläuft.
   Für die Baumpflanzungen sind folgende Qualität einzuhalten: Hochstamm. Mind. 3xv., mit Drahtballierung, StU 18-20 cm.
   Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stocksetzen der Anpflanzung ist verboten.
   6.5. Im Bereich der Maßnahmenfläche M1 sind alle Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Es ist flächig eine dreireihige Hecke mit einheimischen Straucharten auf der Außenseite der Zaunanlage anzulegen. Alle 5 m ist ein Solitär zu pflanzen. Die Pflanzdichte beträgt min. 1 Pflanze pro 1,5 qm. Es sind mindestens fünf verschiedene Straucharten zu verwenden und in einem ausgewogenen Mischungsverhältnis anzupflanzen. Darüber hinaus sind mindestens 12 Bäume in Kombination mit 12 bis 15 Sträuchern (pro Baum) truppweise in unregelmäßigen Abständen und Anordnung innerhalb der Fläche zu pflanzen.
   Folgende Pflanzqualitäten sind mindestens einzuhalten: 2 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 100-150 cm. Solitärstrauch: 3 x verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 200-250 cm. Geeignete einheimische Straucharten sind z.B. Weißdorn (Crataegus spec.), Hunds-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Hartriegel (Cornus spec.).
   Für die Baumpflanzungen sind folgende Qualität einzuhalten: Hochstamm. Mind. 3xv., mit Drahtballierung, StU 18-20 cm.
   Die Pflanzungen sind spätestens in der nach Errichtung der Zaunanlage folgenden Pflanzperiode anzulegen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Ein Auf-Stocksetzen der Anpflanzung ist verboten. Es sind lediglich geringfügige Pflegeschnitte zulässig, welche den geschlossenen Heckencharakter erhalten (dauerhafte Mindesthöhe 3 m) und die Anlage dauerhaft in die umgebende Landschaft einbinden.
   6.6. Die Maßnahmenflächen M1 und M2 sind als Extensivgrünland (Ziel-Biotoptyp: zEA1/zED1; FFH-LRT 6510) zu entwickeln. Als ersteinrichtende Maßnahme ist eine Artanreicherung durch eine Mahdgut-Übertragung aus den umliegenden pauschalgeschützten und arten- und blütenreichen Glatthaferwiesen (zEA1) durchzuführen. Der Erntezeitraum im Bereich der Spenderflächen liegt im Juli – August. Die Auflagestärke des Mahdgutes beträgt ca. 3 – 5 cm. Falls dies nicht durchführbar ist oder die Menge des Mahdgutes nicht ausreicht beide Maßnahmenflächen mit der geforderten Auflagestärke abzudecken, ist eine Nachsaat mit einer artenreichen Wiesenmischung (Kräuteranteil mind. 30 % / Regiosaatgut) durchzuführen.
   Die Fläche ist mit einer zweischürigen Mahd dauerhaft zu pflegen. Der erste Schnitt hat im Zeitraum Juni bis Mitte Juli zu erfolgen. Der zweite Schnitt ca. 8 Wochen später (Mitte August bis Ende September). Das anfallende Mähgut ist vollständig Abzuräumen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist nicht zulässig.
   6.7. Die Maßnahmenflächen M3 bis M6 sind als Extensivgrünland zu entwickeln. Dazu ist die Fläche durch eine zweischürige Mahd mit Entnahme des Mahdgutes in der Zeit vom 15. Juni bis 14. November zu pflegen. Dabei ist ein wechselnder Bracheanteil von 10 – 30 % zu belassen und erst im folgenden Durchgang wieder mitzupflegen. Die Mahdzeiten können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde angepasst werden. Zu den Gehölzbeständen ist ein ca. 3 m breiter Saum je zur Hälfte beim 1. bzw. beim 2. Schnitt stehen zu lassen; bei einschüriger Nutzung entsprechend abwechselnd nur jedes 2. Jahr. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist ausgeschlossen.
   6.8. Im Bereich der Fläche E1 zur Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die pauschal geschützten Glatthaferwiesen (zEA1) dauerhaft zu erhalten.
   6.9. Bauarbeiten während den Hauptbrutzeiten des Neuntöters und der Feldlerche vom 15. März bis 31. August sind nicht zulässig. Abweichend kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.
   6.10. Das auf die Module treffende Niederschlagswasser ist dezentral und breitflächig auf der Sondergebietsfläche zu versickern. Dazu sind die Solarmodule quer auf den Modulttischen zu montieren. Zwischen den einzelnen Modulen ist ein Tropfspalt von mindestens 1,5 cm zu belassen. Die Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers innerhalb des Baugebietes sind auch während der Bauphase sicher zu stellen. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Fläche durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
   6.11. Innerhalb des Sondergebietes sind begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden mit einer max. Einstautiefe von 40 cm in Erdbauweise zulässig. Die Nutzung und Pflege der Sondergebietsfläche dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.
   6.12. Falls die Reinigung der Anlage ohne die Verwendung von Reinigungsmitteln nicht möglich ist, ist diese nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln zulässig. Eine Reinigung der Solarmodule mit Spezialreiniger oder der Einsatz von chemischen Reinigungsmitteln ist unzulässig.
   6.13. Flächen ohne schützende Vegetation (z.B. Ackerflächen) sind mindestens ein halbes Jahr vor Baubeginn mit einer Feldgrasmischung einzusäen.
   6.14. Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen mit geeigneten Maschinen zulässig. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen, z.B. zum Aufstellen schwerer Nebenanlagen, ist nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen zulässig. Die Grenzen der Befahrbarkeit von Böden sowie die spezifische Maschineneinsatzgrenze sind nach DIN 19639 (2019) in Abhängigkeit von Bodenfeuchte/Bodenwasserspannung und Konsistenzbereichen zu ermitteln.
7. **Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 u. 6 LBauO sowie § 9 Abs. 6 BauGB)
   7.1. Für die Einfriedung zulässig sind Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune bis 2,50 m Höhe, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche. Die Zaunanlage ist für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Dazu ist ein Abstand zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche von min. 15 cm einzuhalten oder in Bodennähe eine Mindest-Maschenweite von 10x15 cm bis 15x15 cm zu verwenden. Abweichungen in geringfügigem Maße sind zulässig. Die Zaunanlage ist auf der Innenseite des Pflanzstreifens zu errichten.

III. Hinweise

1. Für den Verlust von 1 Feldlerchen-Brutrevieren, welche nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden können, erfolgt eine Kompensation an anderer Stelle. Für die externen Ausgleichsmaßnahmen wird das folgende Grundstück festgelegt:
   Wird im weiteren Verfahren ergänzt.
2. Bei Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.
3. Während der Bautätigkeiten sind die Böden im Plangebiet, ggf. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch einen baubegleitenden Bodenschutz gem. DIN 19639 (Bodenschutzkonzept und Bodenkundliche Baubegleitung) vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstrukturen zu schützen. Hauptzufahrten und Lagerflächen dürfen nicht im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden angelegt werden. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeiten und vor Einsaat der Flächen durch Tiefenlockerung zu beseitigen.
4. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§§ 16–19 DSchG RLP) ist bei Erdbewegungen zu beachten.
5. Zum Schutz der umliegenden pauschal geschützten Grünlandflächen wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen.
6. Die Sturzflutgefahrenkarte stellt innerhalb des Plangebietes kleinräumig eine Abflusskonzentrationszone dar. Es wird empfohlen technische Infrastruktur wie z.B. Trafostationen oder Zentralwechselrichte nicht im Bereich der Abflusskonzentrationszone zu errichten.
7. Die Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes und die Feuerwehrnormungen sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der Detailplanung zum Bauantrag wird eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der zuständigen Verwaltung empfohlen. Es wird auf die Regelungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes RLP verwiesen.
8. Im Zuge der Baugenehmigung ist auf Grundlage des Modulbelegungsplans Rücksprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises zu halten um die Erforderlichkeit eines Feuerwehrplans gemäß DIN 14095, eines Feuerwehrschlüsseldepots sowie der Löschwasser-versorgung bei der Installation eines Batteriespeichers im Geltungsbereich zu klären.
9. Die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm sind grundsätzlich zu beachten.
10. Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ einzuhalten.
11. Sollten sich bei Baumaßnahmen umweltrelevante Hinweise (z.B. geruchliche/ visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
12. Bei Erreichung der in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff sind die Vorgaben der Störfallverordnung entsprechend zu berücksichtigen.
13. Vor Beginn der Bauarbeiten muss dem Landesbetrieb Mobilität nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen keine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straße ausgeht.
14. Die entsprechenden Grenzabstände zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind einzuhalten.

Verfahrensvermerke	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	00.00.0000
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	00.00.0000
3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	00.00.0000
4. Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	00.00.0000
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	00.00.0000
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer Auslegung von 00.00.0000 bis 00.00.0000	00.00.0000
7. Ausfertigung	00.00.0000
8. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	00.00.0000

Plangrundlage

Die Plangrundlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung

Datengrundlage
©GeoBasis.DE/LVermGeoRP<2023>

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen) wird hiermit ausgefertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 2 GemO angeordnet.
Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.

Siesbach, den 00.00.0000 Der Bürgermeister

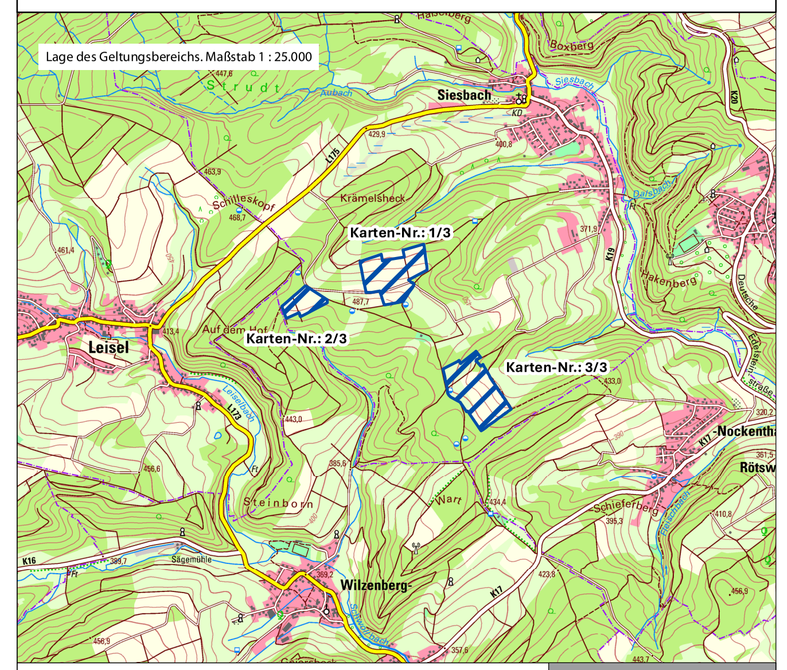

Ortsgemeinde Siesbach
Bebauungsplan

Sondergebiet Photovoltaik „West, Ost, Süd-2“

Stand zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) und § 4(1) BauGB

Maßstab:	Datum:	Bearbeitung:	Proj.-Nr.:	Karten-Nr.:
1 : 1.000	08.2025	M. Seibert ArcGIS 10.8.2	1684	1/3

BGH PLAN
Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH
D-54290 Trier
Posthof am Kornmarkt
Fleischstrasse 57
fon +49 651/145 46-0
mail@bghplan.com
bghplan.com